



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2013 vom 01.03.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2011 des Eigenbetriebes „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“ Seite 4 - 5

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00042/2013/71 Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 00154/2013/71 Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 00228/2013/71 Seite 6
Aktenzeichen: 63 DH 00298/2013/71 Seite 7
Aktenzeichen: 63 DH 00316/2013/71 Seite 7

Einleitung des Raumordnungsverfahrens für einen Torfabbau im Borsteler Moor, Samtgemeinde Siedenburg Seite 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 I) „Karrenbruch I“ (Ortschaft Bassum) Seite 8 - 9

Stadt Syke

1. Änderung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Syke Seite 10 - 14
Bauleitplanung der Stadt Syke

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 (10/34) „Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern“ Seite 14 - 15

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Stadt Twistringen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013	Seite 16
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für Obdachlosenunterkünfte	Seite 16 - 21
Flecken Bruchhausen-Vilsen Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	Seite 21 - 24
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	Seite 24 - 27
Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	Seite 28
Gemeinde Asendorf Satzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf	Seite 29
Gemeinde Martfeld Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 19 (70/9) „Heide“ – 1. Änderung	Seite 30 - 31
Gemeinde Schwarme Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/6) „Auf der Brake“ – 1. Änderung	Seite 31 - 33
Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver Aufhebungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Barver Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2013	Seite 33 Seite 33 - 34
Samtgemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013	Seite 35 - 36
Bauleitplanung 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohn- und Pflegeheim Oberdorfstraße“ in der Gemeinde Affinghausen	Seite 36 - 37
Gemeinde Ehrenburg Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2013	Seite 37 - 38
Gemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013	Seite 38 - 39
Samtgemeinde Siedenburg Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2013	Seite 40 - 41
Gemeinde Maasen Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2013	Seite 41 - 42

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber

Seite 42 - 43

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen

Seite 43 - 44

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 31.01.2013

L1.4/L67007/03-08_02/2013-0002

Seite 44

L1.4/L67007/03-08_02/2013-0004

Seite 45

Wasserversorgung SULINGER LAND

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung der Wasserversorgung
SULINGER LAND

Seite 45 - 46

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2011 des Eigenbetriebes „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg,

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 20.04.2012 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2011 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handels-rechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 17.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Aus dem zum 31.12.2011 ausgewiesenen Gewinn in Höhe von 1.308.107,23 EUR (Jahresüberschuss 2011 = 1.307.649,31 EUR plus Gewinnvortrag aus 2010 = 457,92 EUR) werden 1.307.375,55 EUR in die allgemeine Rücklage eingestellt und 731,68 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 21) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 11. März bis 19. März 2013 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 01. Februar 2013

Angelika Reinhardt
Betriebsleiterin

Stephan-Rupert Steinkühler
Betriebsleiter

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.02.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 00042/2013/71 -

Die Geflügelzucht Peter Siemers - Herr Peter Siemers - hat die Wiederaufnahme der Tierhaltung in der Be 2 mit 10.500 Legehennen mit Anbau Eiersammel- und Kotübergaberaum sowie den Betrieb der Gesamtanlage BE 1 mit 10.000 Legehennen-, BE 2 mit 10.500 Legehennen- und BE 3 mit 6.385 Legehennenplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Altenmarhorst	Altenmarhorst
Flur	5	5
Flurstück 91/1		134/78

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.02.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 00154/2013/71 -

Die Luna KG - Herr Clemens Beuke - hat die Erweiterung einer Biogasanlage mit: Errichtung Gärrestlager und Pumpencontainer, Brückenwaage mit Bürocontainer, Nutzungsänderung Gärrestlager in Nachgärer; Betrieb Biogasanlage 420 kW el-Leistung 991 kW FWL u. 1,5 Mio Nm³ Gaserzeugung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scharrendorf	Scharrendorf
Flur	5	2
Flurstück	2/2	81

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag

Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 08.02.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 00228/2013/71 -

Die Siedecamp GbR - Herr Rolf Meyer – hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-92 mit 2,350 MW Nennleistung, Nabenhöhe 104,00 m, Rotordurchmesser 92,00 m und 150,00 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Campen
Flur	1
Flurstück	52/6

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.02.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 00298/2013/71 -

Die Biogas Düste GmbH & Co. KG - Herr Friedrich Rethwisch - hat den Neubau eines Gärrestlager BE 6 sowie den Betrieb der Biogasanlage mit 499 kW el-Leistung und 1.185 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Düste
Flur	5
Flurstück	10/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00316/2013/71 -

Herr Helko Krickemann, Kuppendorf 18, 27245 Kirchdorf, hat die Errichtung eines Mastschweinestalles für 1.144 Tierplätze, den Aufbau von 3 Schüttgutsilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.144 Mastschweinen, 213 Sauen und 774 Ferkeln nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Kuppendorf
Flur	23
Flurstück	7

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Einleitung des Raumordnungsverfahrens für einen Torfabbau im Borsteler Moor, Samtgemeinde Siedenburg

Die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz leitet zum 01.03.2013 für das Vorhaben „Torfabbau im Borsteler Moor“ ein Raumordnungsverfahren ein.

Die Fa. Meiners GmbH & Co. KG plant innerhalb des Naturschutzgebietes Borsteler Moor auf einer Fläche von ca. 154 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Borstel (Samtgemeinde Siedenburg) Torfabbau zu betreiben.

Aufgrund der Größe und der damit einhergehenden Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ist vor Einleitung eines umfangreichen Genehmigungsverfahrens ein sogenanntes Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich.

Das Raumordnungsverfahren dient zugleich der Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit gem. §15 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 10 Abs. 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).

Die Verfahrensunterlagen liegen vom 01.03.2013 bis 19.04.2013 im Kreishaus des Landkreises Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz sowie im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg öffentlich aus. Darüber hinaus hat der Landkreis Diepholz die Verfahrensunterlagen online unter www.diepholz.de ➔ Bauen&Umwelt ➔ Regionalplanung veröffentlicht.

Bis spätestens 30.04.2013 kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger zu dem Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Online nimmt der Landkreis Stellungnahmen unter der E-Mailadresse rov-borsteler-moor@diepholz.de entgegen.

Ansprechpartner

Landkreis Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung
Andreas Gräfe
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz
Tel.: 05441 / 976-1431

Stadt Bassum

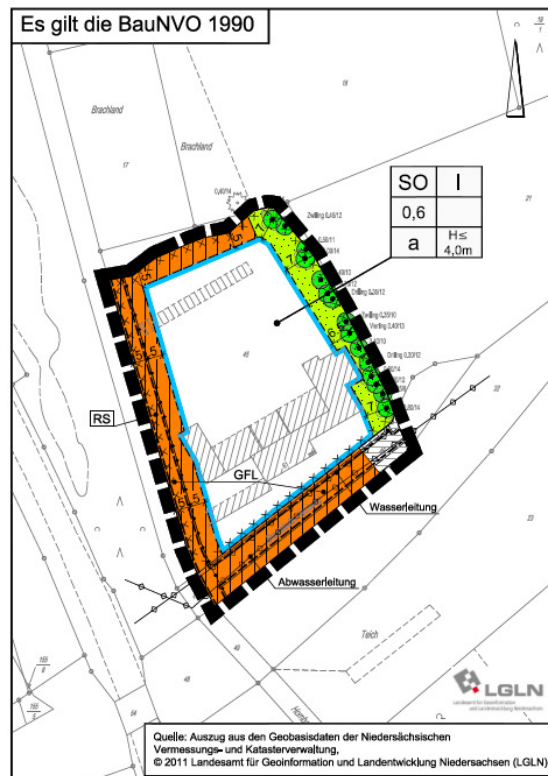
Bauleitplanung der Stadt Bassum

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 I) „Karrenbruch I“ (Ortschaft Bassum)

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/19 I) „Karrenbruch I“ als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich östlich angrenzend an die Umgehungsstraße (B 51). Das Plangebiet wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flurstücke begrenzt. Westlich grenzen die Böschungflächen des Hombachs an den Geltungsbereich an. Die südliche Grenze wird durch die Straße „Bramstedter Kirchweg“ gebildet.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 I) „Karrenbruch I“ schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2(1/19 I) „Karrenbruch I“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Die o.a. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Karrenbruch I“ mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Karrenbruch I“ eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 20.02.2013
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
-Bäker-

Stadt Syke

1. Änderung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Syke

Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 5 , 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 422) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 07.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Stadt entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.
 2. bei öffentlichen Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen 35 v.H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - f) für niveaugleich Mischflächen 50 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - b) kombinierte Rad- und Gehwege 60 v.H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v.H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v.H.
 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 25 v.H.
 6. bei Fußgängerzonen 30 v.H.

Artikel 2

Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

Artikel 3

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandenen Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes zu mehr als einem Drittel gewerblich oder zu mehr als einem Drittel in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für frei Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Artikel 4

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken die
1. Aufgrund entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
 - Im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechen-der
 2. Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)
was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen
Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen be-
finden 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleich-
barer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Frei-
zeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Be-
bauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen ein-
schließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen
Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Ne-
bengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teil-
fläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkei-
ten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tat-
sächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung be-
steht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflä-
che der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2
ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich
vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogas-
anlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die
rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogas-
anlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
für die Restfläche gilt lit. a),

- | | |
|---|-----|
| f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,0 |
| cc) ohne Bebauung
für die Restfläche gilt lit. a). | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

Artikel 5
§ 15
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Syke, den 07.02.2013
Dr. Harald Behrens
Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Syke
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 (10/34) "Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Vorhaben-bezogenen Bebauungsplan Nr. 25 (10/34) "Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 (10/34) "Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern" befindet sich in dem Ortsteil Barrien. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt stellt einen Auszug aus der ALK Maßstab 1:1.000 dar.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 (10/34) "Sondergebiet Einzelhandel im Ortskern" in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 11.02.2013
Gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	15.404.576 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	15.404.576 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.603.371 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.778.837 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	950.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.062.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	804.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

Twistringen, den 20.12.2012

K. Meyer

Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 376), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und § 5 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen in der Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Benutzungssatzung

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich – rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen, durch die Samtgemeinde zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemietete Unterkünfte sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 i.V.m. § 8 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind,
 - a) Personen, die ohne Unterkunft sind,
 - b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht sowie
 - c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

Obdachlos im Sinne des Satzes 1 ist jedoch nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3

Zuweisung und Benutzungsrecht

- (1) Das Recht eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen wird grundsätzlich durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) begründet. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes und gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft noch auf Größe, Art und Beschaffenheit der Wohnfläche sowie der Einrichtung.
- (4) Die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen ist zu jeder Zeit berechtigt das Benutzungsrecht durch schriftliche Verfügung aufzuheben, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern. Dies gilt insbesondere, wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird.
- (5) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist ausschließlich für Wohnzwecke erlaubt.
- (6) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

§ 4

Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht endet grundsätzlich mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Nutzungsdauer.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Benutzungsrecht vorzeitig durch Antrag des Benutzers oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen beendet werden.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer sich eine andere Unterkunft beschafft hat,
 - b) von der Einweisungsverfügung innerhalb von sieben Tagen kein Gebrauch gemacht wird,
 - c) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen oder wirtschaftlich in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen,
 - d) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung oder Hausordnung verstoßen hat oder die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet hat.

Die Samtgemeinde kann zur Beurteilung Nachweise vom Benutzer verlangen.

§ 5

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft sauber zurückzugeben und die eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände vollständig zu entfernen. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Samtgemeinde zu übergeben. Die überlassene Wohnungsausstattung ist bei Auszug vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben oder im Falle des Untergangs oder der überverhältnismäßigen Beschädigung zu erstatten.
- (2) Kommen die ehemaligen Benutzer der in Absatz 1, Satz 1 genannten Pflichten nicht nach, kann die Samtgemeinde anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die Samtgemeinde ist grundsätzlich berechtigt alle Sachen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sie verpflichtet sich nur Gegenstände von erkennbar besonderem Wert zu verwahren.
- (3) Die Verpflichtung der Samtgemeinde zur Verwahrung von Gegenständen aus geräumten Unterkünften besteht für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten. Danach kann die Samtgemeinde die eingebrachten Gegenstände einer Verwertung im Sinne des niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen.
- (4) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (6) Das Verfahren gilt bei einer Umquartierung entsprechend.

§ 6

Schäden und Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verschulden oder der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder Gästen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen nicht.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung der Schäden werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Zutritts- und Weisungsrecht, Hausordnung

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde sind berechtigt, die Räume der Obdachlosenunterkünfte nach einmaliger Anmeldung zu betreten. In Fällen der Gefahrenabwehr bedarf es keiner vorherigen Anmeldung.
- (2) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder erteilten Weisungen Hausverbot erteilen können.
- (3) Die Samtgemeinde kann eine gesonderte Hausordnung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erlassen. Die Hausordnung ist für alle Benutzer sowie deren Besucher bindend. Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften findet die Hausordnung aus dem einschlägigen Mietvertrag zusätzlich Anwendung. Dem jeweiligen Vermieter steht das Betretungsrecht als Beauftragter sowie zusätzlich nach den Regelungen des Mietvertrages zu.

Abschnitt II - Gebührensatzung

§ 8

Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Einrichtungen gedeckt werden.

§ 9

Gebührenbemessung bei angemieteten Obdachlosenunterkünften

- (1) Hat die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen Wohnungen oder Räumlichkeiten als Obdachlosenunterkünfte angemietet, ist die Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr in Höhe der von der Samtgemeinde zu zahlenden Miete (Abs. 2) zuzüglich einer pauschalen Umlage (Abs. 3) festzusetzen.
- (2) Die Miete setzt sich aus einer Teilgebühr für die Kaltmiete und aus einer Teilgebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten zusammen. Die Nebenkosten enthalten alle Gebühren, die nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ansetzbar sind. Die Bemessung der Nebenkosten erfolgt zunächst auf Basis bisheriger Erfahrungswerte und wird als Vorausleistung sachgerecht geschätzt. Bei Auszug der Benutzer werden die Nebenkosten abschließend verbrauchsabhängig abgerechnet.
- (3) In der pauschalen Umlage sind Kosten für Personal- sowie für Büro- und Geschäftsaufwendungen enthalten.
- (4) Die Zusammensetzung der monatlichen Gebühr ergibt sich für jede angemietete Obdachlosenunterkunft aus dem von der Samtgemeinde gesondert erlassenen Gebührentarif.

§ 10

Gebührenbemessung bei Obdachlosenunterkünften im Eigentum der Samtgemeinde

- (1) Ist ein Obdachloser in eine Obdachlosenunterkunft im Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen eingewiesen worden, so setzt sich die Nutzungsentschädigung aus einer Teilgebühr für die Kaltmiete der Unterkunft (Abs. 2), einer Teilgebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Abs. 3) sowie aus einer pauschalen Umlage (Abs. 4) zusammen.
- (2) Die Kaltmiete pro Quadratmeter ist von der Samtgemeinde nach ortsüblicher Höhe festgesetzt.
- (3) Die Bemessung der Nebenkosten erfolgt auf Basis bisheriger Erfahrungswerte und wird als Vorausleistung zunächst sachgerecht geschätzt. Bei Auszug der Benutzer werden die Nebenkosten abschließend verbrauchsabhängig abgerechnet.

- (4) In der pauschalen Umlage sind Kosten für Personal- sowie Büro- und Geschäftsaufwendungen enthalten.
- (5) Die Zusammensetzung der Gebühr für Obdachlosenunterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde ergibt sich aus dem von der Samtgemeinde gesondert erlassenen Gebührentarif.
- (6) Ist eine Person nach § 2 Abs. 1, Alt. 3 dieser Satzung in Räumlichkeiten eingewiesen worden (Wohnungsbeschlagnahme), so hat der Eigentümer dieser Räumlichkeiten gegen die Samtgemeinde einen Anspruch auf Ausgleich des entstandenen Schadens im Sinne des § 80 Abs. 1 Nds. SOG. Die Samtgemeinde kann im Gegenzug von dem Benutzer Ersatz ihrer Aufwendungen im Sinne von § 85 Nds. SOG verlangen. In diesen Fällen ist die Benutzungsgebühr in Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen festzusetzen.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen durch die Einweisungsverfügung das Nutzungsrecht ausgesprochen wurde.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Beginn des Nutzungsrechtes. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes, jedoch frühestens mit dem tatsächlichen Auszug des Benutzers. Verlässt ein Benutzer eine Obdachlosenunterkunft endgültig vor Ablauf des Nutzungsrechtes, so steht er in der Pflicht, dies frühzeitig der Obdachlosenbehörde anzuzeigen. Ist der Benutzer der Pflicht aus Satz 2 nachgekommen, endet die Gebührenpflicht am Tag des tatsächlichen Auszuges.
- (3) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Pflicht die Gebühren zu tragen.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Vorausleistung. Sie wird auf Grund der verbrauchsabhängigen Nebenkosten bei Auszug der Benutzer abschließend ermittelt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbeitrag zu entrichten. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum dritten Werktag eines jeden Monats.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Schlussbestimmungen

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt derjenige, der entgegen

- a) § 3 Abs. 5 oder § 3 Abs. 6,
 - b) § 4 Abs. 3, Nr. c oder § 4 Abs. 3, Nr. d,
 - c) § 5 Abs. 1 sowie
 - d) § 12 Abs. 2
- vorsätzlich oder fahrlässig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5, Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen vom 15. Dezember 1994, in der Fassung der Satzung über die Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger Euro-Beträge vom 21. Juni 2001, außer Kraft.

Bruchhausen – Vilsen, den 13. Dezember 2012
Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen

(Siegel)

Gez. Horst Wiesch
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Teile des Gemeindegebietes des Flecken Bruchhausen-Vilsen sind als Kurort staatlich anerkannt. Der Flecken ist daher berechtigt den Titel „Luftkurort“ zu tragen.
- (2) Der Flecken erhebt zur teilweisen Deckung seiner Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung sowie für den Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag. Zur Förderung des Fremdenverkehrs und seiner Einrichtungen bedient er sich des Eigenbetriebes TourismusService. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Satz 1.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 2 soll, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt wird, wie folgt gedeckt werden:

zu 24 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 76 % durch öffentlichen Eigenanteil.

§ 2
Einteilung in Zonen

- (1) Der Flecken erhebt den Fremdenverkehrsbeitrag im gesamten Gemeindegebiet. Dazu wird das Gemeindegebiet in zwei Zonen eingeteilt.
- (2) Als Zone 1 wird das als Luftkurort staatlich anerkannte Gebiet festgesetzt.
- (3) Zone 2 umfasst das übrige nicht als Luftkurort staatlich anerkannte Gebiet.
- (4) Die genaue Einteilung der Zonen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Flecken Bruchhausen-Vilsen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend im Flecken erwerbstätig sind ohne dort ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben.
- (2) Beitragspflichtig i.S. des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum, Beitragspflicht und -schuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Jahres so entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit folgt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 5

Beitragsberechnung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der Mindestgewinn (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) sowie dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.
- (2) Zur Ermittlung des Mindestgewinns wird der im Erhebungszeitraum erwirtschaftete steuerbare Umsatz (§ 6) mit dem sich aus der Spalte 4 der Anlage 1 dieser Satzung ergebenden Mindestgewinnsatz multipliziert. Der Festlegung der Mindestgewinnsätze erfolgt entsprechend der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist diese nicht anwendbar, so wird der Mindestgewinnsatz geschätzt.
- (3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilsatz beschreibt den fremdenverkehrsbedingten Anteil am Gesamtumsatz. Die Vorteilsätze sind in der Anlage 1 Spalte 2 und 3 dieser Satzung zusammengestellt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt für den Erhebungszeitraum 1,41 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum durch den Aufwand des Flecken nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Der besondere wirtschaftliche Vorteil richtet sich grundsätzlich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Jahres, welches dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist (Vorjahr).

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr wird der Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Ganzjahresumsatz hochgerechnet.
- (4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet.
- (5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeabmeldung ist maßgeblich für den Beginn bzw. das Ende der Beitragspflicht nach § 4 Absatz 2. Ist eine Tätigkeit nicht meldepflichtig, muss die Aufnahme oder die Aufgabe innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt werden. Das gleiche gilt, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit vorübergehend ruhen soll oder eine ruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben bis zum 30. September eines Kalenderjahres den Gesamtumsatz gem. § 6 mitzuteilen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (3) Werden nach Absatz 1 und 2 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Flecken Bruchhausen-Vilsen die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsberechnung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 dieser Satzung dem Flecken die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragsatzung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.02.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch
Horst Wiesch

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**

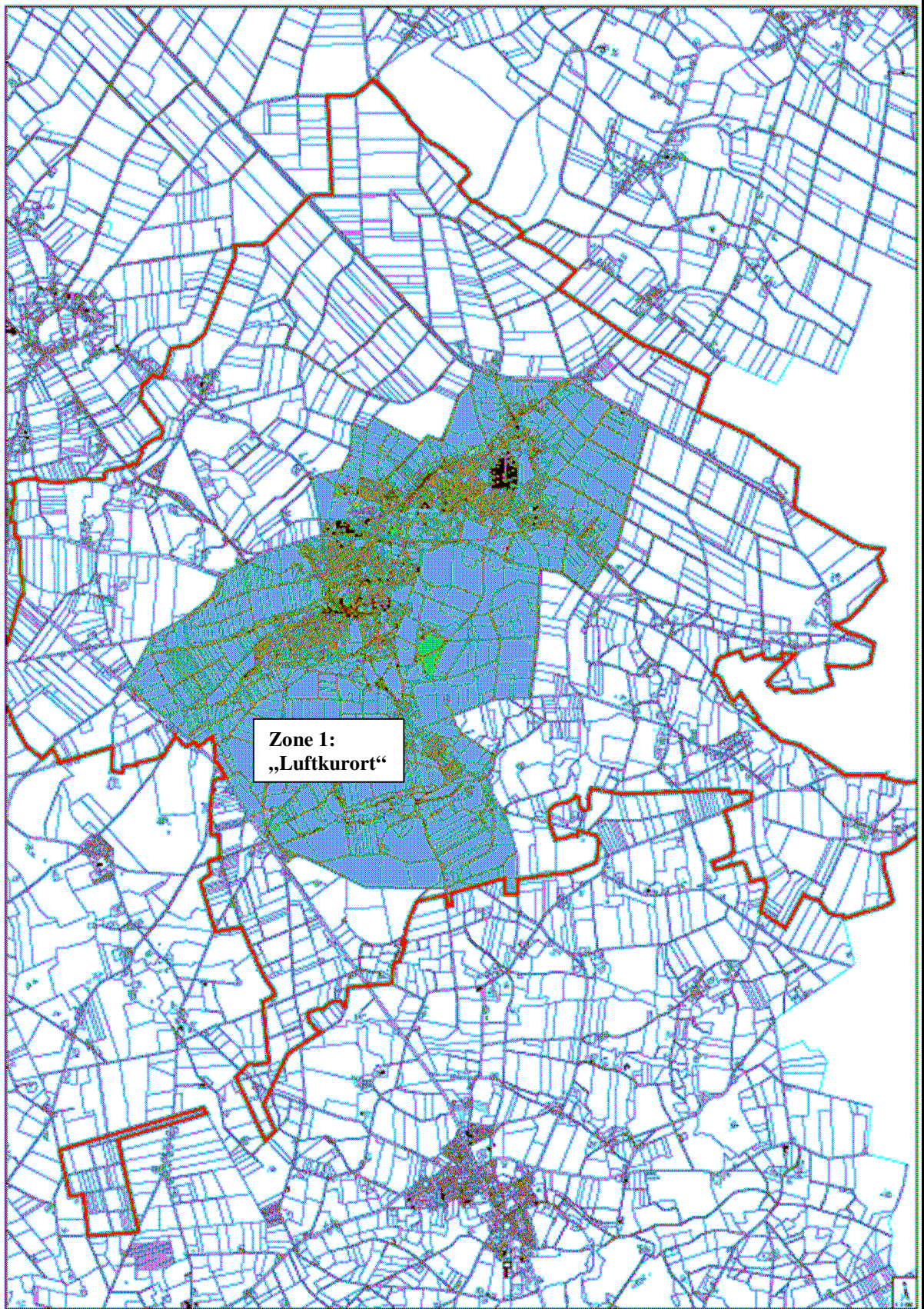
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Ziffer	beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 3 Abs. 2	Vorteilssatz Zone 1	Zone 2 Mindest- gewinnsatz
1.	Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Erholungsheime, Fremdenheime, Gasthöfen, Hotels, Kinderheime, Kurheime), Sanatorien, Kurkliniken, Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Touristen oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen;	100%	85% 18%
2.	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	95%	80% 20%
3.	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern;	40%	35% 10%
4.	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Bussen, Flugunternehmen, Mietwagen oder Taxen durchführen; Halter von Fahrzeugen oder Flugzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern;	40%	35% 15%
5.	Inhaber von Fahr- und Reitinstituten;	40%	35% 25%
6.	Inhaber von Unternehmen der Güterbeförderung, Speditionen;	5%	2% 30%
7.	Inhaber von Betrieben, die Fahrräder, Heißluftballons, Kraftfahrzeuge, Mofas und Mopeds vermieten;	60%	50% 20%
8. a)	Inhaber von Reisebüros;	5%	2% 10%
8. b)	Inhaber von Werbebüros;	10%	5% 30%
9. a)	Inhaber von Tankstellen und Autowaschanlagen;	20%	15% 10%
9. b)	Kfz-Handel und Zubehör, Kfz-Werkstätten, Fahrzeug-Tuning und Restauration;	10%	5% 10%
10. a)	Inhaber von Fahrschulen;	5%	2% 30%
10. b)	Ferienfahrschulen;	50%	40% 30%
11.	Inhaber von Schank- und Speisewirtschaften (Bars, Eisdielen, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Kaffeehäuser, Cafés, Milchtrinkhallen, Restaurants, Teestuben);	80%	65% 13%
12.	Inhaber von Bierniederlagen, Brauereien, Brennereien, Limonadenbetrieben, Mineralwasserbetrieben, Molkereien, sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller;	2%	1% 14%

13.	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung und ggf. Reparatur (Andenken, Anglerbedarf, Antiquitäten, Bastelartikel, Bestell- und Katalogwaren, Bildträger, Blumen, Bücher, Campingartikel, Computer und Software, Drogerie, Edelmetalle, Elektrowaren, Fahrräder und Zubehör, Fernsehwaren, Fotos, Freizeitartikel, Gardinen und Jalousien, Gartenbedarf, Geschenkartikel, Getränke, Handarbeit, Haushaltswaren, Heimwerkerartikel, Hobbyartikel, Kaffeewaren, Kinderartikel, Kosmetik, Kunst, Körperpflegeartikel, landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel, Lederwaren, Modellbau, Musikinstrumente, Möbel und Einrichtung, Papierwaren, Parfümerien, Pflanzen, Pokale und Wappen, Reformwaren, Reinigungsartikel, Rundfunk, Schmuck, Schreibwaren, Schuhe, Silberwaren, Souvenirs, Spielwaren, Spirituosen, Sportartikel, Süßwaren, Tabakwaren, Teewaren, Textilien, Tonträger, Uhren, Unterhaltungselektronik, Waffen, Zeitschriften);	30%	25%	8%
14.	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Discountgeschäfte, Einkaufsmärkte, Kaufhäuser, SB-Waren-Geschäfte, Supermärkte, Verbrauchermärkte);	30%	25%	12%
15.	Inhaber von Baumärkten, Baubedarf-, Baustoff-, Büromaschinen, Büromaterial-, Büroeinrichtungs-, Eisenwaren-, Elektronik-, Fußbodenbelag-, Gartenbedarf-, Heimbedarf-, Heizungsbau-, Holz-, Klempner, Malerbedarf-, Porzellan-, Raumausstattungs-, Sanitärbaubau-, Schiffsausrüstungs-, Zoohandlungen, Sägereien;	10%	5%	10%
16. a)	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer;	40%	35%	20%
16. b)	Fotografen;	15%	10%	28%
17.	Inhaber von Leihbüchereien, Lesezirkeln, Vermietung von Bild- und Tonträgern;	5%	2%	6%
18.	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Heißmangeln, Reinigungen, Wäschereien;	10%	5%	12%
19.	Inhaber von Imbisshallen, Kiosken, Trinkhallen, Verkaufsständen, Verkaufswagen;	60%	50%	6%
20.	Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren und dergleichen;	5%	2%	20%
21.	Inhaber von Heilbädern, Bade-, Kur- und Schwimmanlagen;	50%	40%	8%
22.	Inhaber von Saunabetrieben und Sonnenstudios;	30%	25%	20%
23. a)	Inhaber von Minigolfanlagen;	50%	40%	30%
23. b)	Inhaber von Bowlingbahnen, Eisbahnen, Fitnessstudios, Kegelhallen, Squash- und Tennisanlagen;	30%	25%	17%
24. a)	Krankengymnasten, Masseur, Medizinische Bademeister;	25%	20%	22%
24. b)	Friseur, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker; Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios;	20%	15%	22%
25.	Sportschulen und selbständige Sportlehrer (Ballett-, Gymnastik-, Reit-, Schwimm-, Ski-, Squash-, Tennisunterricht);	20%	15%	35%
26.	Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	20%	15%	35%
27.	Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmen für musikalische Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Schauspielunternehmen, Veranstaltungsorganisation und -dienstleistungen, Schausteller und Aussteller mit feststehenden Einrichtungen;	50%	40%	10%

28.	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten;	20%	15%	19%
29.	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	5%	2%	7%
30. a)	Inhaber von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben einschließlich Materiallieferung (Abbruchunternehmen, Autolackierereien, Buchbindereien, Büromaschinenmechaniker, Dachdecker, Dekorateurs, Designer, Druckereien, Elektriker, Elektroniker, Fernsehmechaniker, Fliesenleger, Fotosetzbetrieben, Fuger, Fußbodenbelag, Garten- und Landschaftsbaubetrieben, Gartenpflegebetrieben, Gärtner und Baumschulen, Gerüstbau, Glaser, Graphiker, Heizungsbauer, Holz- und Bautenschutz, Hoch- und Tiefbau, Installateure, Innenausbau, Klempner, Maler, Markisen- und Rolladenbau, Maschinenbau, kunststoffverarbeitende und metallverarbeitende Betriebe, Polsterer, Radio-mechaniker, Raumausstatter, Sattler, Schlosser, Schlüsseldienste, Schneider, Schiffsbau, Schilder- und Lichtreklame-Hersteller, Schreiner, Schuhmacher, Schweißer, Sportbootbau, Tischler, Verlagswesen, Zimmerer);	10%	5%	15%
30. b)	Unternehmen im Bereich Gastronomie- und Hoteleinrichtungen sowie Ladenbau;	15%	10%	15%
31. a)	Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher;	15%	10%	10%
31. b)	Freischaffende Künstler und Musiker;	25%	20%	35%
31. c)	Optiker, Hörgeräteakustiker; Orthopädietechnik;	5%	2%	10%
32.	Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien, Fleischereien;	30%	25%	11%
33.	Apotheken;	15%	10%	8%
34.	Architekten, Ingenieure, Bausachverständige, Statiker, Baubetreuung, -planung, -dienstleistungen;	10%	5%	30%
35. a)	Finanz- und Immobilienmakler;	5%	2%	30%
35. b)	Versicherungsagenturen;	10%	5%	20%
35. c)	Versicherungsvertreter, Handelsvertreter;	5%	2%	20%
36.	Auktionatoren;	5%	2%	35%
37.	Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser), Paket-, Post- und Botendienste;	10%	5%	7%
38.	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	10%	5%	29%
39.	Zahnärzte;	5%	5%	29%
40.	Sonstige Ärzte;	5%	5%	29%
41.	Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	5%	2%	29%
42.	Tierärzte, Hufschmiede;	5%	2%	30%
43.	Rechtsanwälte, Rechtsbeistände;	5%	2%	29%
44.	Rechtsanwälte mit Notariat;	10%	5%	29%
45.	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Buchhaltung, Bürodienstleistungen, EDV- und Internetdienstleistungen, Journalisten;	5%	2%	29%
46.	Belieferung und Versorgung von Alten- und Pflegeheimen, Bestatter;	2%	1%	15%
47.	Altenpflegeheime, Altenpensionen, ambulante Pflegedienste;	5%	2%	5%

48.	Hausverwaltungen, -dienstleistungen und Hausmeisterservice für selbständig tätige Personen und Unternehmer, denen unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden;	25%	20%	30%
49.	Inhaber von Tierheimen und Tierzuchtungen; Verkauf von Tierbedarf und Tierfutter, Hundeschulen;	5%	2%	6%
50. a)	Vermieter und Verpächter für Beherbergungszwecke;	95%	80%	5%
50. b)	Vermieter und Verpächter von Schank- und Speisewirtschaften;	75%	60%	5%
50. c)	Vermieter und Verpächter von Ladengeschäften;	25%	30%	5%
50. d)	Vermieter und Verpächter von sonstigen unmittelbar bevorteilten Unternehmen und Selbstständigen;	20%	20%	5%
51.	und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmer, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	5%	2%	10%

**Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**



Zone 1: „Luftkurort“ (hellrot hinterlegt)

Gemeinde Asendorf

Satzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds GVBl. Seite 576), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 26.05.2011 (Nds GVBl. Seite 130) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf vom 01.11.1983 in der Fassung vom 03.06.2004 hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 29.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Maßnahme Ausbau/Verbesserung der Außenbereichsstraße Nr.1107 des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Asendorf (Dankleffs Feld) wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand auf 30 v.H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Asendorf, den 29. 01. 2013
Der Bürgermeister
gez.
Wolfgang Heere

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 19 (70/9) „Heide“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 13.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 19 (70/9) „Heide“ – 1. Änderung mit Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2013

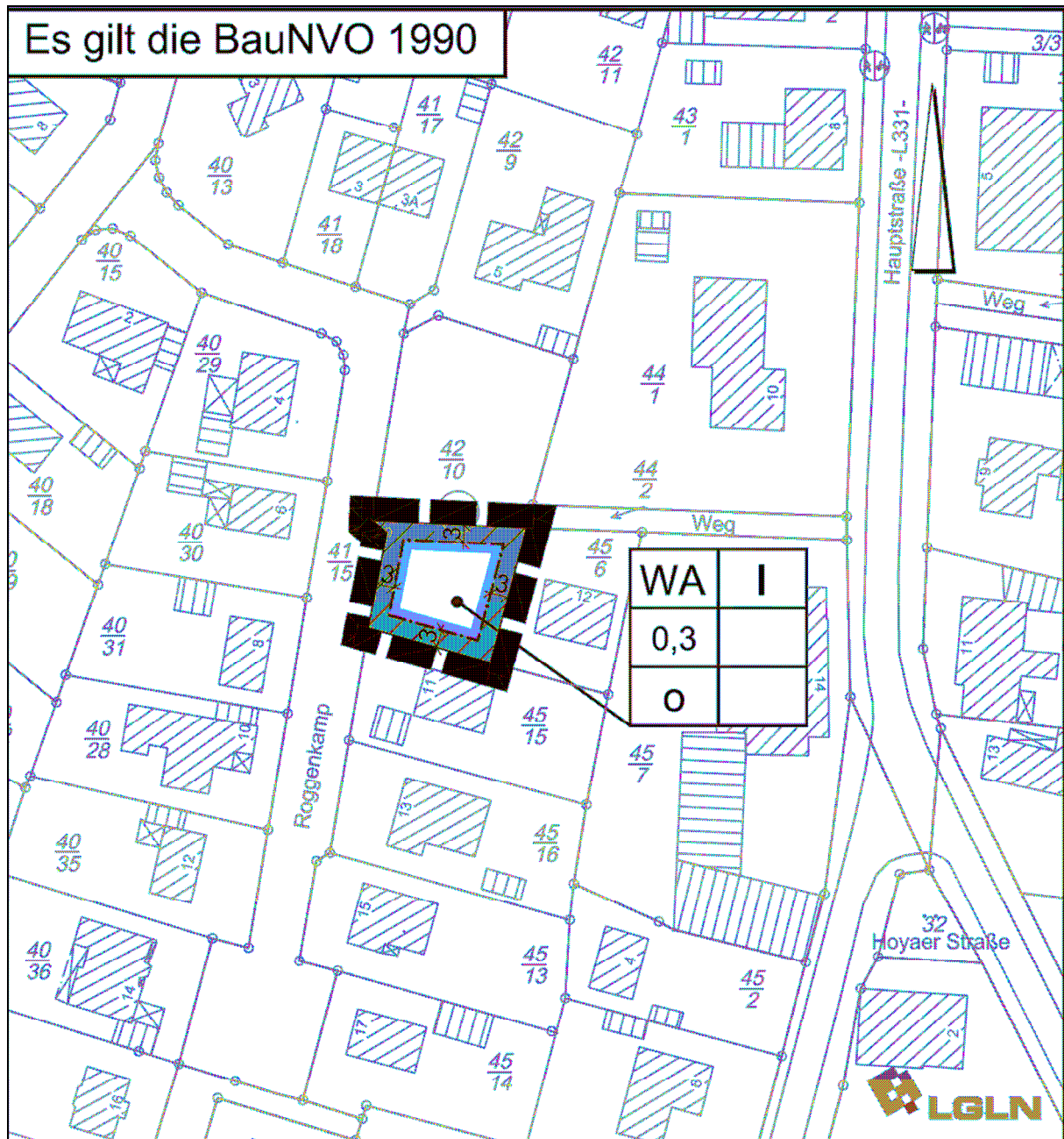
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/6) „Auf der Brake“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/6) „Auf der Brake“ – 1. Änderung mit Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/6) „Auf der Brake“ – 1. Änderung mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

Aufhebungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Barver

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barver in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 folgende Satzungsaufhebung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barver (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22. Februar 2000 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 31. Januar 2013
Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 01.02.2013
Bloch
Gemeindedirektor

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde BARVER für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 31. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 833.800,-- EUR |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 833.800,-- EUR |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 0,-- EUR |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,-- EUR |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	805.700,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	785.000,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.500,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	83.500,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	838.200,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	868.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbsteuer	320 v.H.

Barver, den 31. Januar 2013
Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 11.02.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2013 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 13. Februar 2013
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.434.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.434.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.265.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.207.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	127.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	550.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 39 % (= 1.280.712 €) der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedgemeinden festgesetzt.

Schwaförden, den 19. Dezember 2012
S a m t g e m e i n d e S c h w a f ö r d e n
gez. Denker
.Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 521), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 05.02.2013 unter dem Aktenzeichen FD 30-916 - 912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

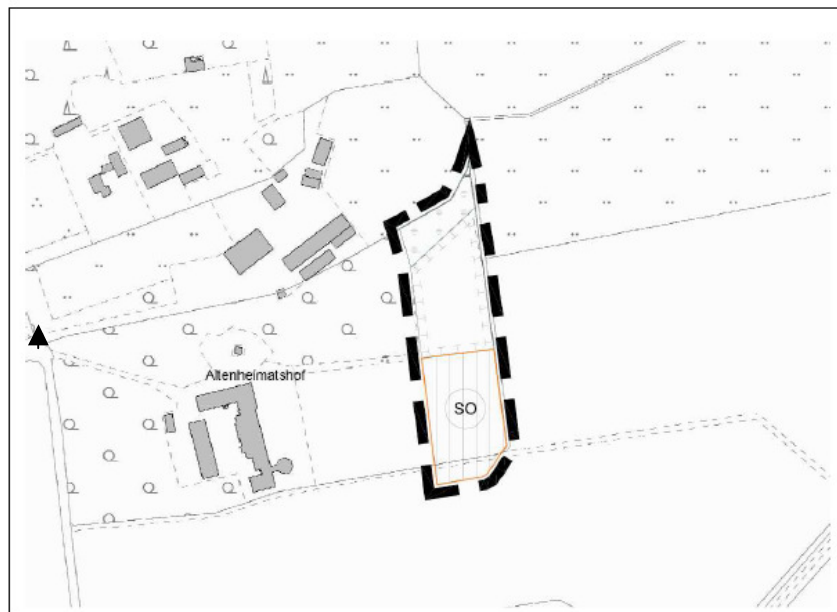
Schwaförden, den 08.02.2013
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Bauleitplanung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohn- und Pflegeheim Oberdorfstraße“ in der Gemeinde Affinghausen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.02.2013 - Az.: 63 DH 000063/2013/82 - die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) genehmigt .

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist unmaßstäblich umrandet auf dem Übersichtsplan dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohn- und Pflegeheim Oberdorfstraße“ mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Parallel wird in diesem Zusammenhang nochmals auf den Satzungsbeschluss der Gemeinde Affinghausen vom 27.11.2012 betreffend des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pflege- und Seniorenheim Affinghausen“ – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Diepholz 15/2012 am 03.12.2012 – hingewiesen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Ehrenburg, den 17. Dezember 2012

G e m e i n d e E h r e n b u r g

gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 01.02.2013 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 06.02.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	906.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	906.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	824.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	122.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Schwaförden, den 18. Dezember 2012

G e m e i n d e S c h w a f ö r d e n

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 01.02.2013 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 06.02.2013

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 05.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.856.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.856.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.603.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.311.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	118.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	340.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	222.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	236.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.944.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.888.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 222.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.650 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 06.02.2013
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.02.2013 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 19.02.2013
Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister
Rauschkolb

Gemeinde Maasen

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 29.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	464.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	545.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	505.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	451.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	555.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.283 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Siedenburg, 29.01.2013

Rauschkolb
Gemeindedirektor

L.S.

Könemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 05.02.2013 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 05.02.2013

Gemeinde Maasen
Der Gemeindedirektor
Rauschkolb

Kirchenkreisamt Diepholz

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebbler

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebbler hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 22. Oktober 2012 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber vom 12. August 2002 (1. Änderung vom 25. Oktober 2005, 2. Änderung vom 15. Dezember 2011, 3. Änderung vom 2. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abschnitt I „Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ werden die Nr. 6 und 7 wie folgt geändert:

6. Rasenurnenreihengrabstätte:	
Für 30 Jahre - mit Rasenpflege - :	910,00 €
7. Rasenreihengrabstätte für Särge:	
Für 30 Jahre - mit Rasenpflege - :	1.250,00 €

2. § 6 Abschnitt IV „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

Für Grabstätten nach §§ 12a und 14a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobidrebber, den 22. Oktober 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. Januar 2013
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. März 2013 bis 2. April 2013 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 8, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber, Am Friedhof 11, 49457 Drebber, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber.

Diepholz, den 13. Februar 2013
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld – Ströhen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen vom 20. September 2001 wird wie folgt geändert:

1) § 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | 295 Euro |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 110 Euro |

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 18. Oktober 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12. Dezember 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01.03.2013 bis zum 01.04.2013 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen, Varreler Straße 10, 49419 Wagenfeld-Ströhen eingesehen werden.

Diepholz, den 30.01.2013
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Gresel

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bek. des LBEG vom 31.01.2013
L1.4/L67007/03-08_02/2013-0002

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover plant in der Samtgemeinde Siedenburg, Landkreis Diepholz im Land Niedersachsen den Austausch der ca. 0,7 km langen Nassölleitung O2055 zwischen den Stationen Siedenburg 4 und Siedenburg 23.

Die geplante Leitung befindet sich südlich der Gemeinde Maasen im Landkreis Diepholz im Land Niedersachsen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von 65.000 m³ mit einer Reichweite der Grundwasserabsenkung von unter 50 m entlang der Trasse erforderlich.

Aufgrund der Dimensionierung fällt die Rohrleitung nicht unter die Vorprüfungspflicht, jedoch ist für die Grundwasserabsenkung eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 31.01.2013
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
gez. (L. S.)
Rehbein

Feststellung gemäß § 3 c des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bek. des LBEG vom 31.01.2013
L1.4/L67007/03-08_02/2013-0004

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant in der Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz im Land Niedersachsen den Austausch der ca. 5,3 km langen Lagerstättenwasserleitung L0382 zwischen den Stationen Buchhorst Z9 und Groß Lessen Z1.

Die geplante Leitung befindet sich westlich der Ortschaft Groß Lessen in der Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz im Land Niedersachsen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine Grundwasserabsenkung in Höhe von 11.000 m³ mit einer Reichweite der Grundwasserabsenkung von unter 10 m entlang der Trasse erforderlich.

Aufgrund der Dimensionierung fällt die Rohrleitung nicht unter die Vorprüfungspflicht, jedoch ist für die Grundwasserabsenkung eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 31.01.2013
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
gez. (L. S.)
Rehbein

Wasserversorgung SULINGER LAND

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund des § 7 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011 Seite 493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 11.02.2013 die folgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. (2) Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

die Feststellung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan gemäß Eigenbetriebsverordnung; Einzelinvestitionen oberhalb von 200.000 € bedürfen der gesonderten Beschlussfassung,

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. (2) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie den Erwerb und die Veräußerung, die/der im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 € überschreitet/n,

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie den Erwerb und die Veräußerung,
bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 30.000 €,

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 11.02.2013
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Der Landkreis Diepholz hat mit der Verfügung vom 12.02.2013, Aktenzeichen FD 30 – 985 - 01, die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND genehmigt.

Sulingen, 14.02.2013
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer